



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Philosophie
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 22. Mai 2013
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S.137)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 21. Dezember 2017
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2018 S.11)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1116) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. Mai 2013 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2013, S. 137. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 28. November 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Dezember 2017 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 21. Dezember 2017 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.), der zu einem erheblichen Teil philosophische Inhalte zum Gegenstand hat (d.h. in einem Umfang von etwa 60 Leistungspunkten). ²Ein Studierender, der diesen Umfang nicht erbringt, kann unter der Auflage von Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 LP, die anhand der Bewerbungsunterlagen festgelegt werden, ebenfalls zugelassen werden.



- (2) Der erste berufsqualifizierende Abschluss muss in der Regel mindestens mit dem Prädikat „gut“ (2,5) bestanden worden sein.
- (3) Bei der schriftlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- ein Bewerbungsanschreiben,
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - das Abschlusszeugnis des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums und das dazugehörige Transcript of Records. Sollte noch kein Abschlusszeugnis vorliegen, genügt ein Transcript of Records als Nachweis der belegten Module bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit. Falls die Hochschule, an der der Bewerber den für den Masterstudiengang qualifizierenden Studienabschluss erworben hat, für diesen kein Transcript ausfertigt, reicht er stattdessen die Leistungsnachweise – soweit sie das Fach Philosophie betreffen – mit ein.
- (4) ¹Für das Masterstudium der Philosophie sind Latein- oder Griechischkenntnisse erforderlich. ²Latein- oder Griechischkenntnisse können auch studienbegleitend erworben werden. ³Erforderlich sind fortgeschrittene Sprachkenntnisse entweder im Lateinischen im Umfang des kleinen Latinums (entsprechend Modul L 22 des Sprachenzentrums der FSU) oder Altgriechischkenntnisse in vergleichbarem Umfang (entsprechend der Abschlussprüfung des Moduls AW 510 am Institut für Altertumswissenschaften). ⁴Der Nachweis nachgeholter Sprachkenntnisse ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.
- (5) ¹Weiterhin müssen vom Studierenden gute rezeptive Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen nachgewiesen werden. ²In der Regel sollte eine der modernen Fremdsprachen Englisch sein, da das Lehrangebot teilweise auf englischen Texten basiert. ³Eine der beiden Fremdsprachen kann auch durch eine zweite antike Sprache ersetzt werden. ⁴Die Kenntnis einer modernen Fremdsprache wird entweder vor Studienbeginn durch den Nachweis im Abiturzeugnis von mindestens fünfjährigem Unterricht ohne Abiturprüfung oder dreijährigem Unterricht mit Abiturprüfung erbracht oder anhand der Vorlage einer Bescheinigung von Niveau A2/B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens. ⁵Die erforderlichen Sprachkenntnisse können auch studienbegleitend erworben werden. ⁶Für den Nachweis der antiken Sprache gelten die Regelungen des vorhergehenden Absatzes 4. ⁷Die Sprachnachweise sind spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erbringen.
- (6) Welche Sprachkenntnisse der Studierende ggf. nachholen oder studienbegleitend erwerben muss, wird im Auswahlverfahren festgestellt und dem Studierenden mit dem Zulassungsbescheid bekannt gegeben.
- (7) ¹Über die Aufnahme in den Studiengang MA Philosophie entscheidet der Masterausschuss Philosophie. ²Es werden bewertet:
1. die vorliegenden Studienleistungen hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
 2. bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
 3. ggf. Auslandserfahrungen.
- ³Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.



§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester und Sommersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) ¹Ein Teilzeitstudium ist möglich. ²Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang Philosophie ist stärker forschungsorientiert und baut konsekutiv auf dem B.A.-Kern- und Ergänzungsfach Philosophie auf. ²Er gliedert sich in einen allgemeinen Wahlpflichtbereich (bestehend aus den Modulen „Theoretische Philosophie“, Praktische Philosophie“, „Bildtheorie und Ästhetik“ sowie „Geschichte der Philosophie“) und einen Schwerpunktbereich. ³In diesem haben die Studierenden die Möglichkeit, eigene individuelle Akzente zu setzen oder den Schwerpunkt „Deutscher Idealismus“ zu wählen.
- (2) ¹Der Schwerpunkt „Deutscher Idealismus“ ist der intellektuellen Tradition Jenas in besonderer Weise verpflichtet. ²Gegenstand ist die historische und systematische Auseinandersetzung mit einer der bedeutendsten und international wirkmächtigsten Epochen der Philosophie einschließlich ihrer bis in die Gegenwart reichenden Problemgeschichte. ³Der Studierende verfügt damit über konzeptionelle Kenntnisse wichtiger Grundlagen und Diskussionsfelder der modernen Kultur und Wissenschaft. ⁴Der komplexen Vernetzung der Problemlagen entsprechend werden disziplinenübergreifende Fragestellungen (v.a. auf den Gebieten Literatur/Kunst, Politik/Soziologie, Geschichte, Theologie und Rechtsphilosophie) in Kooperation mit den einschlägigen Fachbereichen und Studiengängen verfolgt.
- (3) ¹Alternativ zum Schwerpunkt "Deutscher Idealismus" kann der Studierende einen sogenannten "Individuellen Schwerpunkt" belegen. ²Hierbei kann aus dem breiten Spektrum des Angebots des Philosophischen Instituts frei gewählt werden, sowohl in den Akzentmodulen MA Phi. 2.1 und MA Phi. 2.2 als auch durch passende Ergänzungen aus den übrigen Philosophie-Modulen und dem Importbereich. ³Angeboten werden die Bereiche Theoretische Philosophie (Ontologie, Metaphysik, Epistemologie, Sprachphilosophie, Wissenschaftstheorie, Anthropologie, Naturphilosophie, Kulturphilosophie und Ästhetik), Praktische Philosophie (Ethik/Moralphilosophie, politische Philosophie, Sozialphilosophie, Rechts-, Geschichts- und Religionsphilosophie), Geschichte der Philosophie (Antike bis Gegenwart, Problemgeschichtliche Analysen, Philosophische Strömungen und Schulen), Bildtheorie und Ästhetik (Philosophie der Medien, besonders des Bildes, Philosophie der Wahrnehmung, des Schönen und der Kunst). ⁴Ergänzt wird die philosophische Schwerpunktsetzung durch thematisch gebundene Module anderer Fächer. ⁵Der Studierende verfügt somit über eine interdisziplinäre Perspektive auf komplexe Sach- und Problemlagen.



- (4) ¹Vorrangiges Ziel des Masterstudiengangs ist, die bereits im Bachelorstudium erworbene Kompetenz selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Kenntnis und Beherrschung verschiedener methodischer Ansätze in Theoriebildung und Argumentation auf fortgeschrittenem Niveau auszubilden. ²Im Mittelpunkt des Qualifikationsprofils der Studierenden stehen die Fähigkeiten zur Durchdringung komplexer Fragestellungen, zur kritischen Problemanalyse, zur Erarbeitung von Problemlösungsstrategien sowie zur schriftlichen und mündlichen Darstellung schwieriger Sachverhalte.
- (5) ¹Der M.A. Philosophie qualifiziert die Studierenden für die Aufnahme eines Promotionsstudiums oder einer Promotion, womit den Studierenden die Möglichkeit offen steht, die akademische Laufbahn einzuschlagen. ²Darüber hinaus bietet er methodisch und sachlich eine qualifizierte Vorbereitung für ein breites Spektrum generalistischer Tätigkeiten außerhalb der Universität. ³Zu den möglichen Berufsfeldern zählen u.a. die Bereiche Kultur-, Projekt- und Wissenschaftsmanagement, Wissenschaftsjournalismus, Wissenschaftsförderung und -politik, Museumsarbeit, Erwachsenenbildung sowie Tätigkeiten im Presse- und Verlagswesen, im höheren öffentlichen Dienst, in Forschungseinrichtungen, Bibliotheken und Archiven.
- (6) Auslandsstudienaufenthalte werden im Rahmen des Studiums empfohlen und durch entsprechende Kontakte zu ausländischen Universitäten gefördert.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Philosophie in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



- (3) ¹Der Masterstudiengang Philosophie ist stärker forschungsorientiert. ²Das Studium des Fachs Philosophie umfasst Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtmodulen MA-Phi 1.2 „Theoretische Philosophie“, MA-Phi 1.1 „Praktische Philosophie“, MA-Phi 1.3 „Bildtheorie und Ästhetik“ sowie MA-Phi 1.4 „Geschichte der Philosophie“, jeweils im Umfang von 10 LP. ³Mindestens drei der vier Wahlpflichtmodule müssen vom Studierenden belegt werden. ⁴Insgesamt kann der Studierende im allgemeinen Wahlpflichtbereich 30-40 LP erwerben. ⁵Hinzu kommen im Schwerpunktbereich Deutscher Idealismus die Pflichtmodule MA-Phi 3.1 „Deutscher Idealismus I“ und MA-Phi 3.2 „Deutscher Idealismus II“ im Umfang von je 10 LP. ⁶Ergänzt wird der Schwerpunkt durch Wahlpflichtmodule anderer Fächer, die dem Modulkatalog zu entnehmen sind. ⁷Der Studierende kann 20-30 LP über den Importbereich erwerben. ⁸Im individuellen Schwerpunktbereich belegt der Studierende die beiden Pflichtmodule MA-Phi 2.1 „Akzent I“ und MA-Phi 2.2 „Akzent II“ mit je 10 LP. Ergänzt wird der Schwerpunkt durch Wahlpflichtmodule anderer Fächer, die dem Modulkatalog zu entnehmen sind. ⁹Der Studierende kann wiederum 20-30 LP über den Importbereich erwerben. ¹⁰Für alle verbindlich ist darüber hinaus das Modul MA-Phi 5.1 „Präsentation und Diskussion philosophischer Arbeiten“ im Umfang von 10 LP. ¹¹Im vierten Semester schließt das Pflichtmodul MA-Phi 5.2 „Masterarbeit“ im Umfang von 30 LP an.
- (4) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 7

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil Modulkatalogs.



§ 8 Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen. ³Für die Studienfachberatung ist der geschäftsführende Direktor des Instituts für Philosophie der Friedrich-Schiller-Universität Jena verantwortlich. ⁴Er benennt regelmäßig zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter für die Durchführung der Studienfachberatung. ⁵Die Namen der mit der Studienfachberatung betrauten Mitarbeiter werden per Aushang bekannt gegeben. ⁶Darüber hinaus stehen alle Hochschullehrer, Dozenten und Mitarbeiter des Instituts zur Beratung zur Verfügung.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u. a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) ¹Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Philosophie ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen. ²Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Philosophie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. ³Jedoch können sie auf Antrag im Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2018/19 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 21. Dezember 2017

Prof. Dr. Walther Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität